



Gemeinde Scheden

Die Bürgermeisterin

Hauptsatzung der Gemeinde Scheden

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (ND. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Scheden in seiner Sitzung am 09.12.2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Scheden“ und besteht aus den Ortschaften Scheden, Dankelshausen und Meensen.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Dransfeld.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Scheden wird wie folgt beschrieben:

„Geviert mit blauem Herzschild, darin eine goldene Hausmarke in Form eines oben mit einem Kreuz besteckten, durchbrochenen Dreieck; 1 in Gold ein durchgehendes schwarzes Kreuz, belegt mit drei goldenen Kleestengeln; 2 und 3 in Blau ein silberner Schräglinkswellenbalken; 4 in Gold eine vierendige Geweihstange, deren Sprossen in sechsstrahligen Sternen enden.“
- (2) Die Farben der Flagge der Gemeinde Scheden sind blau und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Scheden - Landkreis Göttingen“.
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Scheden ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (5) Die Ortschaften führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliche Symbole.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat. Dies gilt nicht für Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder für Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 1.500,00 € nicht übersteigt.

§ 4 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 5 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder in Form von Pressemitteilungen in den örtlichen Tageszeitungen sowie über die Internet-Seite der Gemeinde über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen, zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Ort, Zeit und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung durch Aushang im Gemeindegebiet und in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt zu machen.

§ 6 Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden durch den Bürgermeister angeordnet.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, sofern die Satzung selbst dafür keinen anderen Zeitpunkt bestimmt. Auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens in der Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder von Flächennutzungsplänen, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. In der Rechtsvorschrift wird der Inhalt dieser Bestandteile umschrieben. Bei Veröffentlichung der Rechtsvorschrift wird auf die Ersatzbekanntmachung unter Angabe von Ort und Dauer sowie auf die Dienststunden der Gemeindeverwaltung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang in den Aushangkästen im Gemeindegebiet vorgenommen. Die Aushangfrist beträgt eine Woche, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung sind aktenkundig zu machen.

§ 8 Funktionsbezeichnungen in weibliche Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 29. April 1996 außer Kraft.

Scheden, den 09.12.2004

Gemeinde Scheden

L.S.

gez. Rüngeling
(Rüngeling)
Bürgermeisterin